Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2119

13. 04. 88

Antrag

der Abgeordneten Verheugen, Bahr, Duve, Dr. Ehmke (Bonn), Gansel, Dr. Glotz, Koschnik, Renger, Dr. Scheer, Dr. Soell, Stobbe, Dr. Timm, Voigt (Frankfurt), Wieczorek-Zeul, Wischnewski, Würtz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Altersversorgung der nichtdeutschen Ortskräfte an den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in das Haushaltsaufstellungsverfahren 1989 eine zwischen den Ressorts abgestimmte Neufassung der „Richtlinien für die Versorgung von ehemaligen Ortskräften bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland" einzubringen (vgl. hierzu Vorgang: Runderlaß des Auswärtigen Amtes 100-131.33 vom 15. August 1973/RES 131/18 in der Fassung 100-135.04 vom 10. Dezember 1982).

2. Diese Neuregelung der Altersversorgung der nichtdeutschen Ortskräfte muß folgende Mindestelemente enthalten:

   — Schaffung eines Rechtsanspruches auf Altersversorgung ohne den Nachweis besonderer Bedürftigkeit,

   — Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Dienst- bzw. Arbeitsjahre bei Festsetzung der Höhe der monatlichen Versorgung,

   — Staffelung der Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des Vorverdienstes im aktiven Berufsleben und der tatsächlichen Lebenshaltungskosten am Ort,

   — Erhöhung der Unterstützungsleistungen und ihre regelmäßige Überprüfung.

3. Nicht zuletzt muß im Haushaltsaufstellungsverfahren geprüft werden, ob ein eigener, öffentlich-rechtlicher Pensionsfonds (Sondervermögen) für nichtdeutsche Ortskräfte an den Auslandsvertretungen eingerichtet werden kann, wie dies in anderen auswärtigen Diensten teilweise der Fall ist.

Bonn, den 13. April 1988

Verheugen
Bahr
Duve
Dr. Ehmke (Bonn)
Gansel
Dr. Glotz
Koschnik
Renger
Dr. Scheer
Dr. Soell
Stobbe
Dr. Timm
Voigt (Frankfurt)
Wieczorek-Zeul
Wischnewski
Würtz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Das geltende „Gratialsystem" (d. h. Almosen-System) der Altersversorgung für nichtdeutsche Ortskräfte entspricht nach Auffassung des Personalrates des Auswärtigen Amtes „dem Sozialverständnis einer Kolonialmacht, die ihre Askaris und Dragomane entlohnt, nicht aber den Maßstäben, denen ein sozialer Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland gerecht werden muß".

2. In Übereinstimmung mit dem Personalrat stellen wir fest, daß das jetzt geltende System schwere strukturelle Mängel aufweist. Insbesondere sind zu nennen:

   — Verneinung eines Rechtsanspruches und Ausgestaltung als Billigkeitsleistung nach dem Ermessen des Dienstherrn (Arbeitgebers),

   — Abhängigkeit der Leistung (in der Regel) vom Nachweis der Bedürftigkeit,

   — Mindestwartezeit von zehn Jahren, sodann aber Nichtberücksichtigung der tatsächlich erbrachten Dienst- bzw. Arbeitsjahre,

   — Pauschalisierung der Unterstützungssätze ohne Rücksicht auf den Vorverdienst im aktiven Berufsleben und die tatsächlichen Lebenshaltungskosten am Dienst- bzw. Wohnort,

   — indiskutabel niedrige „Höchstsätze" zwischen 240 DM monatlich für eine Witwe und maximal 480 DM monatlich für eine größere Familie,

   — Fehlen einer „Revisionsklausel", die eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Unterstützungsleistungen sicherstellt.

3. Das Auswärtige Amt wurde bei seinen jahrelangen Bemühungen, diesen beschämenden Zustand zu ändern, von den zuständigen Innenressorts (BMF, BMI) aus vorwiegend fiskalischen Gründen zu offenbar unzulänglichen Regelungs-Kompromissen angehalten, so z. B.:

   — zum Abschluß einer Zusatz-Altersversorgung im jeweiligen Gastland auf der Grundlage der Ortsüblichkeit,

   — zum Abschluß von individuellen Lebensversicherungen mit örtlichen Versicherungsträgern.

   Gastland-gebundene Zusatzversicherungen „auf der Basis der Ortsüblichkeit" lassen aber die schwerwiegenden Mängel des Gratialsystems unberührt. So bringen sie z. B. in Ländern, in denen ein funktionierendes Altersversorgungssystem nicht besteht, keine Lösungen. Diejenigen Ortskräfte, die aus Alters- oder Rechtsgründen für eine Aufnahme in eine örtliche Zusatzversicherung nicht – oder nur bei untragbar hohen Beitragsleistungen – in Frage kommen, helfen solche Regelungen ebenfalls nicht.

4. Zur Zeit gibt es aus dem oben genannten Kreis rund 220 Unterstützungsempfänger in über 100 Ländern. In den nächsten Jahren rechnet der Personalrat des Auswärtigen Amtes aber mit einem nennenswerten Zuwachs an weiteren Altersversorgungsfällen.

   Dabei handelt es sich insbesondere um nichtdeutsche Ortskräfte, die in der Nachkriegszeit anläßlich der Wiedereröffnung unserer Auslandsvertretungen eingestellt wurden und inzwischen rd. 30 Jahre unserem Staat treu gedient haben.

   Der wiedergewonnene wirtschaftliche und politische Status der Bundesrepublik Deutschland macht es nach unserer Auffassung unumgänglich, daß das bisherige, nur behelfsmäßige Gratialsystem internationalen Standards der sozialen Sicherheit angepaßt wird. Nur auf diese Weise ist sicherzustellen, daß endlich alle Ortskräfte an den Auslandsvertretungen eine Altersversorgung erhalten, die diesen Namen wirklich verdient.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333